

Welche Kosten entstehen bei der Vereinsgründung?

1. Notarkosten

Neu gegründete Sportvereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Die Eintragung erfolgt über einen Notar, der die Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstandes beglaubigt.

Für die Kosten der Notare gilt in der ganzen Bundesrepublik dasselbe Gesetz: die Kostenordnung. Der wichtigste Grundsatz dieses Gesetzes besagt: Die Gebühr richtet sich nicht nach dem Arbeitsaufwand des Notars, sondern nach dem „Geschäftswert“.

Der Geschäftswert ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Wert der beurkundeten Erklärung.

Wie ist das bei einer Vereinsgründung?

Da der wirtschaftliche Wert eines neu gegründeten Vereins nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, geht man von einer pauschalen Schätzung aus. Üblicherweise wird ein Wert von € 3000,- zugrundegelegt und davon ausgehend in durchschnittlichen Fällen ein Betrag von 5/10 der Gebühreneinheit berechnet. Demnach beträgt die Gebühr für einen entsprechenden Beurkundungstermin € 13,-, hinzu kommen Auslagen des Notars wie Porto oder Schreibarbeiten.

2. Vereinsregister

Gebühren für die Eintragung eines Vereines werden gem. § 80 KostO erhoben.

§ 80 Eintragungen in das Vereinsregister

- (1) Für Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben
 1. für die erste Eintragung des Vereins das Doppelte der vollen Gebühr,
 2. für alle späteren Eintragungen die volle Gebühr,
 3. für die Löschung der Gesamteintragung die Hälfte der vollen Gebühr.
- (2) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen der in Absatz 1 Nr.2 bezeichneten Art vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Für den Geschäftswert wird das Vermögen des Vereines zugrunde gelegt. Bei kleineren Vereinen wird allgemein ein Geschäftswert von € 3.000,- angenommen. Bei einer Ersteintragung fallen damit entsprechend einer 2/1-Gebühr Kosten von € 52,- an.

Hinzu kommen noch Veröffentlichungskosten bei entsprechenden Tageszeitungen.

3. Anmeldung beim Bayerischen Landes-Sportverband

Bei Neuaufnahme in den Bayerischen Landes-Sportverband muss der Sportverein eine einmalige Aufnahmegebühr von € 50,- entrichten.

08 / 2003